

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1969)

Artikel: Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission 1969

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission 1969

I. Allgemeines

Die Tätigkeit der Kantonalen Rekurskommission hat sich im Berichtsjahr im gewohnten Rahmen abgewickelt. Die Kommission ist allerdings mit der Geschäftserledigung in Rückstand geraten. Der Grund liegt hauptsächlich im Fehlen erfahrener und eingearbeiteter Sekretäre. Die auf 1. Januar bewilligte Stelle eines weiteren juristischen Sekretärs konnte erst auf 1. September besetzt werden. Der neue Sekretär hat sein Amt zufolge seiner Wahl zum Gerichtsschreiber auf Jahresende bereits wieder aufgegeben. Auf den gleichen Zeitpunkt haben zwei weitere Sekretäre (im Amt seit 1. November 1967 bzw. 1. Mai 1968) ihren Rücktritt erklärt. Die Stellen konnten nur teilweise wieder besetzt werden. – Da das Steuerrecht immer komplizierter wird und weil neue Sekretäre regelmässig über keine besonderen steuerrechtlichen Vorkenntnisse oder Erfahrungen verfügen, beansprucht ihre Einführung lange Zeit. Weil das Amt eines juristischen Sekretärs der Kantonalen Rekurskommission zudem finanziell nicht interessant ist, können diese Stellen seit Jahren nur mit jungen Juristen besetzt werden, denen es darum geht, sich im Hinblick auf ihre künftige berufliche Laufbahn im Steuerrecht weiterzubilden. Sie geben die Stelle jeweils auf, wenn sie sich einigermaßen eingearbeitet haben und demgemäss in der Lage wären, vollwertige Arbeit zu leisten. Bis es aber soweit ist, werden der Präsident und der I. Sekretär durch Anleitung und Einführung der jungen Mitarbeiter zeitlich sehr stark beansprucht. – Nachdem auf den 1. Januar 1970 nur zwei der vakanten Stellen neu besetzt werden konnten (eine zudem nur halbtätig) und die neuen Sekretäre, zwei junge lic. iur., praktisch über keine steuerrechtliche Vorbildung verfügen, wird es auch bei grösstem Einsatz kaum möglich sein, die Zahl der Ausstände bald nennenswert zu verringern. Schliesslich ist auch festzustellen, dass namentlich die in verhältnismässig beträchtlicher Zahl eingegangenen Rekurse im Zusammenhang mit der Hauptrevision der amtlichen Werte an die Instruktion beträchtliche Anforderungen stellen, müssen doch fast ausnahmslos Augenscheine durchgeführt und weitere Erhebungen angestellt werden.

Die grosse Geschäftslast zwingt dazu, beim Anordnen von Beweissmassnahmen eine gewisse Zurückhaltung zu beobachten und z. B. Einvernahmen nur durchzuführen, wenn sie als unumgänglich und nicht nur als wünschbar erscheinen. Auch kann auf die schriftliche Formulierung der Entscheide leider nicht immer die gewünschte Sorgfalt verwendet werden. Die Kantonalen Rekurskommission muss in dieser Hinsicht um Verständnis bitten.

Zur Hauptsache hatte sich die Kommission auch 1969 mit Rekursen betreffend die periodischen Steuern (Einkommen- und Vermögensteuern der natürlichen und Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen) zu befassen. Es wurden 405 (Vorjahr

448) solche Rekurse und Beschwerden beurteilt. 72 (86) Entscheide betrafen die Vermögensgewinnsteuer, 89 (58) die amtliche Bewertung und 18 (30) den Militärpflichtersatz.

In bezug auf die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte auf den 1. Januar 1967 sind bis zum Ende des Berichtsjahres 361 Rekurse eingelangt, gegenüber insgesamt 143 Rekursen nach der vorangegangenen Hauptrevision. Wenn die grosse Zahl der Grundeigentümer und der bernischen Grundstücke beachtet wird, so erscheint die Zahl der Rekurse als verhältnismässig bescheiden. Sie beweist, dass die Schatzungskommissionen der Gemeinden und die Abteilung amtliche Bewertung der kantonalen Steuerverwaltung sorgfältig gearbeitet haben.

Für den Fall einer Hauptrevision der amtlichen Werte gibt Artikel 141 Absatz 1 StG dem Grossen Rat die Möglichkeit, die Rekurskommission angemessen zu verstärken. Von einer solchen Verstärkung konnte abgesehen werden. Wenn die Rekurse nicht laufend erledigt werden können, liegt dies nicht an der Kommission, sondern – wie dargelegt – daran, dass das Sekretariat mit der Vorbereitung der Entscheide und deren Begründung nicht nachkommt.

Viele Rekurse betreffend die amtliche Bewertung beziehen sich auf gleichartige Schätzungs- oder Rechtsfragen. So liegen z. B. zahlreiche Rekurse von Benzinlieferfirmen vor, die sich dagegen wehren, dass ihre auf Grund von Dienstbarkeiten auf fremdem Boden errichteten Tankstellen gemäss Artikel 55 StG als unselbständige Baurechte bewertet werden. Die Vertragsverhältnisse sind jedoch sehr unterschiedlich, so dass in jedem Einzelfall einlässliche Erhebungen und rechtliche Abklärungen erforderlich sind. – Recht viele Rekurse richten sich gegen die Bewertung von Land in der Übergangszone. Sie stammen zum grössten Teil von Grundeigentümern, deren Land nicht eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört und das daher gemäss § 24 Absatz 2 lit. b des Dekrets betreffend die amtliche Bewertung zu 60% des Verkehrswertes zu bewerten ist. Die Differenzierung gegenüber der Bewertung des zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehörenden Übergangszonenterrains mit 10% des Verkehrswertes wurde als gegen das Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 4 BV) verstossend angefochten. Die Kantonale Rekurskommission hat jedoch den betreffenden Rekurs abgewiesen und festgestellt, die unterschiedliche Bewertung stelle keine verfassungswidrige Rechtsungleichheit dar, da sie sich auf ernsthafte, sachliche Gründe stützen lasse. Das Verwaltungsgericht hat den Entscheid bestätigt, doch wurde die Sache durch staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Dessen Entscheid steht noch aus.

Soweit die Rekurse sich gegen die Höhe der Bewertung richten, wird in der Mehrzahl der Fälle Herabsetzung des amtlichen Wertes verlangt. Zahlreich sind aber auch die Begehren auf Erhöhung, namentlich wenn es sich um Neubauten handelt. Bei den Wäldern wirkte sich allem Anschein nach der Umstand aus,

dass die Eröffnung der neuen amtlichen Werte in eine Zeit sehr gedrückter Holzpreise fiel.

Auf dem Gebiet der Einkommensteuer hatten wiederum zahlreiche Rekurse Fragen der zeitlichen Bemessung (Art. 42–44 StG) zum Gegenstand. Ein Entscheid, in welchem die Kantonale Rekurskommission der Veranlagung gestützt auf Artikel 43 Absatz 3 StG den voraussichtlichen Ertrag des Erlöses aus dem Verkauf einer ausserkantonalen Liegenschaft zugrunde gelegt hat, ist durch staatsrechtliche Beschwerde angefochten worden. Der Beschwerdeführer vertrat die Ansicht, die genannte Vorschrift führe zu einer rechtsungleichen Behandlung gegenüber Steuerpflichtigen, die eine bernische Liegenschaft verkauften, und verletze damit Artikel 4 BV. Das Bundesgericht hat jedoch die Beschwerde abgewiesen. – In grundsätzlicher Weise hatte sich die Rekurskommission mit der Besteuerung von Dienstaltersgeschenken zu befassen, die gemäss Artikel 27 lit. c StG nur soweit steuerbar sind, als sie Fr. 1500.– übersteigen. Dienstaltersgeschenke sind seit langer Zeit üblich und wurden von grossen öffentlichen Verwaltungen und privaten Betrieben bisher in der Regel nach 25 und allenfalls nochmals nach 35 oder 40 Dienstjahren ausgerichtet. Neuerdings sind viele Betriebe und Verwaltungen dazu übergegangen, Dienstaltersgeschenke vom zehnten (Stadt Bern) oder vom zwanzigsten Dienstjahr an (Staat Bern und Bund) alle fünf Jahre auszurichten. Die Kantonale Rekurskommission hat erkannt, dass zwar die nun früher und in rascheren Intervallen ausgerichteten Dienstaltersgeschenke möglicherweise nicht mehr dem entsprechen, was sich der Gesetzgeber beim Erlass des Artikels 27 lit. c StG vorgestellt hat, dass sie aber doch als Dienstaltersgeschenke im Sinne dieser Vorschrift zu betrachten und daher teilweise von einer Besteuerung ausgenommen sind.

Bei der Vermögensgewinnsteuer ergeben sich Schwierigkeiten aus der Anwendung des Artikels 80 lit. e StG. Bund, Kanton und Gemeinden müssen sich beim Grundstückerwerb gewöhnlich zur Übernahme allfälliger Grundstückgewinnsteuern verpflichten. Sie stehen daher regelmässig hinter den Rekursen, in denen sich die Veräusserer auf die genannte Vorschrift berufen. Es ist vielfach sehr schwer zu beurteilen, ob der Erwerb eines Grundstücks zur Errichtung eines öffentlichen Werkes erfolgt ist, namentlich wenn für die Erstellung noch keine bestimmten Pläne vorliegen und keine Gewissheit darüber besteht, ob das Grundstück wirklich für den Zweck verwendet wird, zu dem es nach den Angaben im Vertrag erworben wurde. Die Vorschrift wird nach der Ansicht der Kantonalen Rekurskommission bei einer kommenden Gesetzesrevision überprüft werden müssen.

Wie üblich sind die grundlegenden, das bernische Steuerrecht betreffenden Entscheide der Kantonalen Rekurskommission in der «Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen» veröffentlicht worden. Auch in der «Neuen Steuerpraxis» wurden zahlreiche Entscheide abgedruckt.

II. Personelles

Im Bestande der Kantonalen Rekurskommission sind während des Jahres 1969 keine Veränderungen eingetreten.

Dagegen haben auf Jahresende drei Sekretäre, die Herren Fürsprecher Urs Graf (Wahl zum Bundesgerichtssekretär), François de Quervain (Wahl zum Gerichtsschreiber) sowie Frau Fürsprecher Steffi Heimgartner (aus familiären Gründen) ihren Rücktritt erklärt. Da die Stellen nicht vollständig wieder besetzt werden konnten, hat sich Frau Heimgartner in dankenswerter Weise bereit erklärt, noch beschränkte Zeit weiter zu amten.

III. Geschäftslast

Die Zahl der Neueingänge ist mit 818 gegenüber dem Vorjahr (776) wiederum angestiegen und liegt erneut wesentlich über dem Durchschnitt der vorangehenden Jahre (Durchschnitt 1960–1967: 515). Der beträchtliche Mehreingang ist zu einem grossen Teil, aber nicht ausschliesslich, auf die Hauptrevision der amtlichen Werte zurückzuführen.

IV. Entscheide und Beschwerden

Im Berichtsjahr sind 597 (Vorjahr 643) Geschäfte beurteilt worden. 165 (241) Rekurse und Beschwerden wurden vollständig, 191 (145) teilweise gutgeheissen, 177 (217) dagegen abgewiesen. 59 (38) Rekurse konnten wegen Rückzugs oder aus anderen Gründen abgeschrieben werden, und in 5 (2) Fällen war festzustellen, dass ein Rekurs oder eine Beschwerde gar nicht vorlag.

Das Verwaltungsgericht hat insgesamt 44 (40) Beschwerden gegen Entscheide der Kantonalen Rekurskommission beurteilt. Von den 22 im Vorjahresbericht als noch unerledigt angeführten Beschwerden hat es 6 gutgeheissen, 10 abgewiesen und 2 zur Neubeurteilung an die Rekurskommission zurückgewiesen. Auf 4 weitere Beschwerden ist das Gericht zufolge Rückzugs oder aus andern Gründen nicht eingetreten. – Gegen Entscheide des Jahres 1969 sind 43 (46) Beschwerden an das Verwaltungsgericht eingereicht worden. Davon hat es 13 abgewiesen, 7 ganz und 1 teilweise gutgeheissen. 2 Beschwerden wurden wegen Rückzugs abgeschrieben und 1 Geschäft zur Neubeurteilung zurückgewiesen. 19 Beschwerden sind zur Zeit der Abfassung dieses Berichts noch hängig.

Das Bundesgericht hat von den 8 im Vorjahresbericht als noch nicht erledigt angeführten Beschwerden 3 abgewiesen, 1 gutgeheissen und 1 Geschäft zur Neubeurteilung zurückgewiesen. Auf 2 Beschwerden ist das Gericht nicht eingetreten und in 1 Falle steht der Entscheid noch aus. – Gegen Entscheide des Jahres 1969 wurden 12 Beschwerden eingereicht. Davon hat das Gericht bis zur Abfassung dieses Berichts 3 abgewiesen. 1 Beschwerde wurde zurückgezogen, und in 8 Fällen steht der Entscheid noch aus.

V. Sitzungen

Die Kantonale Rekurskommission hat 1969 fünf Sitzungen abgehalten und 510 (Vorjahr 443) Geschäfte beurteilt; 87 (200) Rekurse und Beschwerden wurden vom Präsidenten als Einzelrichter entschieden.

Bern, 13. Februar 1970

Für die Kantonale Rekurskommission

Der Präsident: *Gruber*

Der I. Sekretär: *Wildbolz*

VI. Geschäftslast 1969

Steuerarten	Vortrag vom Vorjahr	Neueingang	Total	Beurteilt 1969	Abge- schrieben	Total	Ausstand 31. Dez. 1969
<i>I. Kantonale Abgaben</i>							
Einkommen- und Vermögensteuer der natürlichen Personen							
1959/60	2		2	2		2	
1961/62	2		2	2		2	
1963/64	7		7	7		7	
1965/66	118	17	135	100		100	35
1967/68	104	285	389	110	1	111	278
1969/70		3	3	3		3	
Steuern der juristischen Personen							
1965/66	3		3	2		2	1
1967/68	5	6	11	4		4	7
Vermögensgewinnsteuern							
1962	1		1	1		1	
1963	12	1	13	4		4	9
1964	9		9	4		4	5
1965	29	4	33	22		22	11
1966	10	6	26	13		13	13
1967	18	6	24	16		16	8
1968	7	22	29	12		12	17
1969		4	4				4
Amtliche Werte							
Hauptrevision 1967	127	174	301	86	1	87	214
Berichtigungen für 1969	3	19	22	3		3	19
Berichtigungen für 1970		1	1				1
Liegenschaftssteuern	2	1	3	2		2	1
Widerhandlungen	8	6	14	4		4	10
Gesuch um neues Recht	1	2	3	2		2	1
Neue Beurteilung		3	3	1		1	2
Verrechnungssteuer	1		1	1		1	
<i>II. Eidgenössische Abgaben</i>							
Wehrsteuer							
10. Periode	2		2	2		2	
11. Periode	2		2	2		2	
12. Periode	5		5	5		5	
13. Periode	78	14	92	68		68	24
14. Periode	101	213	314	98	2	100	214
Wehrsteuerwiderhandlung	5	6	11	2		2	9
Gesuch um neues Recht	1	1	2	1		1	1
Neue Beurteilung		1	1			1	1
Militärpflichtersatz							
1961		1	1	1		1	
1965	2	1	3	2		2	1
1966	1		1	1		1	
1967	3	4	7	6		6	1
1968		14	14	7		7	7
1969		1	1	1		1	
1971		1	1				1
1972		1	1				1
	679	818	1497	597	4	601	896

